

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 156 (2018)

Artikel: Konfessioneller Krieg und literarischer Dialog : die "Thurgauer Gespräche" zum Ersten Villmergerkrieg 1655/1656
Autor: Niederhäuser, Hans Peter
Kapitel: 7: Glossar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-813648>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7 Glossar

Andelfingen

Ort im Zürcher Weinland am Südufer der Thur gelegen. Die Landvogtei gleichen Namens gehörte von 1482 bis 1798 zu Zürich. Seit der Reformation bis 1864 wählte der Schaffhauser Rat den Pfarrer von Andelfingen; die Wahl musste allerdings von Zürich bestätigt werden.¹

Arther Handel

An zahlreichen Stellen nehmen die «Thurgauer Gespräche» Bezug auf den sogenannten Arther Handel, der auch als Hummelhandel bekannt geworden ist.² Im schwyzerischen Arth können bereits in der Reformationszeit reformatorische Bestrebungen ausgemacht werden. Im 17. Jahrhundert entstand dann unter der Leitung des als «Tischmacher» bekannten Baschi Meyer eine Gemeinde, die täuferischem Gedankengut nahestand. Gegen sie wurde im Täuferhandel 1629/30 gerichtlich vorgegangen.³ Danach beruhigte sich die Situation, bis Anfang der Fünfzigerjahre unter der Führung mehrerer Mitglieder der Familie von Hospental wahrscheinlich die Mehrheit der Gemeinde sich dem reformierten Glauben zuwandte. Sie bezeichneten sich als Nikodemiten. Die Bezeichnung hat mit der Glaubensausübung im Verborgenen zu tun, wie sie dem Pharisäer Nikodemus (Joh. 3) zugeschrieben wurde. Sie geht auf die «Excuse de Jehan Calvin à Messieurs les Nicodémite» zurück. Calvin wollte die gerade entstehenden kirchlichen Strukturen aufrechterhalten und verhindern, dass seine Anhänger in Frankreich infolge der Unterdrückung in den Untergrund gingen.⁴ Der 1653 nach Arth gewählte katholische Pfarrer Melchior Meyenberg ging auf Konfrontationskurs, während die Gemeinde die Kontakte zu Zürich intensivierte. Die Spannungen stiegen, bis am 11./21.09.1655 die Verhaftung der Nikodemiten beschlossen wurde. Am gleichen Tag noch flohen ihre Führer nach Kappel, von wo sie Pfarrer Kesselring nach Zürich begleitete. Johann Erhard Kesselring⁵, seit 1644 Pfarrer in Hau-

sen bei Kappel a. A., unterstützte die Arther Evangelischen. Mehr als 30 weitere Personen flohen, grösstenteils nach Zürich, wo sie nolens volens aufgenommen wurden. Vier der Zurückgebliebenen, vermutlich täuferisch Gesinnte, die schon während des Täuferhandels bestraft worden waren, wurden am 07./17.11.1655 in Schwyz hingerichtet.⁶ Zürich forderte Hab und Gut der Geflohenen heraus. Die Auseinandersetzungen, in denen Schwyz auf seine Souveränität pochte, Zürich aber das Auswanderungsrecht (*ius emigrandi*) geltend machte, verhärten die Fronten immer mehr. Auch die Tagsatzung vermochte die streitenden Parteien nicht zu befrieden, so dass Zürich eine bewaffnete Lösung des Konflikts herbeiführte. Der Arther Handel kann also als eigentlicher Anlass für den Ersten Villmergerkrieg betrachtet werden.⁷

Augenspiegel

Das Wort *Auge(n)spiegel* oder *Augspiegel* wurde neben *Spiegel* für die Brille verwendet.⁸ Barthel wird im zweiten Bechtelistag-Gespräch als Brillenträger dargestellt.⁹ Die Brille wurde ab der Mitte des 13. Jahr-

1 Vgl. Illi, Andelfingen. Römische Zeit bis heute, in: e-HLS, Version vom 21.07.2009.

2 Denier 1881, S.120 f.; Rey 1944, S. 58 ff.

3 Rey 1944, S. 57 und 94 ff.

4 Furner 1994, S. 75 ff.

5 Kesselring, Johann Erhard: Pfarrer Kesselring stammte aus Bussnang im Thurgau. Sein Vater, Christoph Kesselring, war Pfarrer in Wigoltingen, sein Onkel Kilian Kesselring war Sekretär des Gerichtsherrenstandes und seit 1628 Generalwachtmeister der Landgrafschaft Thurgau. Er wurde nach dem Einfall der schwedischen Truppen 1633 der Kollaboration beschuldigt (Rey 1944, Anm. 7, S. 103; Rothenbühler, Kesselring Kilian, in: e-HLS, Version vom 10.08.2007).

6 Rey 1944, S. 149 ff.

7 Lau, Villmerger Krieg, Erster. Kriegs Anlass, in: e-HLS, Version vom 28.02.2013.

8 SI X.62, 65.

9 TG4 Z. 89.

hunderts vervollkommnet, so dass sie «gerade der älteren Bevölkerung (über 35 J.!) Geschriebenes überhaupt erst direkt zugänglich machte, die von ihrer Lebensform her am ehesten Zeit und Einstellung dazu aufbringen konnte»¹⁰. Auch wenn der Kontext ganz eindeutig auf die Bedeutung «Brille» verweist, konnte der damalige Leser nebenher an die Schrift «Augenspiegel der Wahren Religion»¹¹ denken. Es handelt sich dabei um ein vom Solothurner Theologen Johann Wilhelm Gotthard verfasstes apologetisches Gespräch, welches 1639 in der Druckerei Hautt in Luzern gedruckt wurde und auf evangelischer Seite eine Gegenschrift provozierte: *Wahrhaffte/und in Gottes Wort wol gegründte Widerlegung Des newlich im Truck außgegangnen ohn-Catholischen Gesprächs von Religions und Glaubens sachen/ genennt der Augenspiegel*, verfasst vom Wädenswiler Pfarrer Jacob Vollenweider, gedruckt bei Bodmer in Zürich 1642.¹² Dass der Verweis auf Gotthards «Augenspiegel» an dieser Stelle nicht aus der Luft gegriffen ist, zeigt auch die Tatsache, dass das Baschi-Uli-Gespräch einen unmittelbaren Bezug zu dieser Schrift herstellt.¹³ Zu Johannes Reuchlins berühmter Schrift gegen den zum Christentum übergetretenen Juden Johannes Pfefferkorn von 1511,¹⁴ die auch den Titel «Augenspiegel» trägt, ist keine Verbindung zu erkennen; dafür dürfte auch die zeitliche Distanz zu gross sein.

Auswanderungsrecht

Das bereits im Augsburger Frieden von 1555 verbriefte Auswanderungsrecht aus religiösen Gründen (§ 24, *ius emigrandi*) entschärfte das Prinzip des *cuius regio eius religio*: Es garantierte, dass niemand sich dem Glauben seines Landesherrn zu unterwerfen brauchte, sondern zumindest zwischen der Landesreligion und der Auswanderung wählen konnte.¹⁵ Der Westfälische Friede von 1648 befasste sich wieder mit dem Auswanderungsrecht und schuf in seinen Bestimmungen dafür erleichterte Bedingungen.¹⁶ Den in den «Thurgauer Gesprächen» verwendeten

Begriff *freyer Zug*¹⁷ findet man im ganzen deutschen Sprachgebiet als Bezeichnung für dieses Auswanderungsrecht aus religiösen Gründen.

Bantli

Bantli ist der gleichsam nur als Leiche auftretende Protagonist im Bantli-Gespräch (TG6), dem Dialog zwischen der Andelfinger Wirtin Madleni und einem *Oberthurgauer Landrichter*. Der Name weist schon am Anfang unterschiedliche Schreibweisen auf. Sie variieren in den verschiedenen Drucken, sind aber in der Regel auch innerhalb eines Druckes nicht einheitlich. Im Archetyp finden sich drei Schreibweisen: 6 x *Bandtli*, 1 x *Bantli*, 1 x *Bantdli*. In den späteren Textfassungen entwickelt sich der Name dann über *Bantlin* zu *Bantle*. Steht anfangs im Titel des Gesprächs noch Madleni im Vordergrund, rückt Bantli von der Variante C an in den Titel auf, und der Name wird zur eigentlichen Bezeichnung des Gesprächs: C *Bekanntes Gespräch, Bantli genannt* – D *Bekanntes Gespräch Der Bantlin genannt* – E *Der Bantle: Das ist ein lustiges Gespräch*. Das hat mit Sicherheit damit zu tun, dass eine Leichpredigt auf einen Bantle Karer aus Andelfingen in Umlauf kam, die zahlreiche intertextuelle Bezüge zum Bantli-Gespräch aufweist und die dann oft zusammen mit diesem gedruckt und verbreitet wurde. Schon Trümpy stellt zurecht fest, dass das Verhältnis von Gespräch und Predigt klar sei: «In der vorliegenden Form setzt die Rede den Dialog

10 Maas 1985, S. 64.

11 GOTTHARD 1639.

12 VOLLENWEIDER 1642.

13 TG5 Z. 204 f.

14 Faksimile mit einer Kurzdarstellung des damaligen «Kampfs der Geister» von Josef Benzing in: Quellen zur Geschichte des Humanismus und der Reformation in Faksimile-Ausgaben, Bd. 5, München 1961.

15 Möhlenbruch 1977, S. 8, 22, 60 ff.

16 Möhlenbruch 1977, S. 75 ff.

17 TG2 Z. 104, 166; TG5 Z. 93.

voraus; um sie richtig geniessen zu können, muss der Leser mit dem Dialoge vertraut sein.»¹⁸

Barthel

Barthel ist ein Vorname, der sich von Bartholomäus ableitet. Der als Heiliger verehrte Bartholomäus gilt als einer der zwölf Apostel¹⁹ und hat seinen Namenstag am 24. August. Der Tag gilt als Lostag zwischen Getreide- und Obsternte und hat zahlreiche Bauernregeln an sich gezogen, wie zum Beispiel: «So wie das Wetter zu Bartholomäus ist, daran sich dann der Winter misst.»²⁰ In seiner Zuständigkeit für das Herbstwetter «fiel ihm ebenfalls der Schutz der Herbstertägnisse zu, vor allem der Rebe und des Weins»²¹. In der volkstümlichen Verehrung in der Schweiz wurde Bartholomäus, auch Bartli genannt, zum Symbol der Festfreude. In dieser Funktion stellte man ihn mit einer Mostbutte dar. Damit sind wir schon sehr nah bei der bekannten Redewendung: «Ich werde dir zeigen, wo Barthel den Most holt.» Sie findet sich im ersten Bechtelistag-Gespräch.²² Für die Namensgebung hat sie im ersten Kunkelstuben-Gespräch bestimmt noch keine Rolle gespielt, zumal in den Kunkelstuben-Gesprächen der Name nach dem Titel und der ersten Redeanweisung in den Hintergrund tritt und als Redeanweisung nur noch die Bezeichnung *Würth* verwendet wird. Was also hier schon deutlich zur Personenkonfiguration gehört, ist die Rolle des Gastgebers. Die Tatsache, dass Barthel der evangelische Protagonist ist, könnte ein Indiz dafür sein, dass die konfessionelle Ausdifferenzierung der Vornamen, nach welcher Bartholomäus bzw. seine Kurzformen *Bartli* und *Bartlome*²³ der evangelischen Seite zugeordnet wird, schon weit fortgeschritten ist.

Wie weit für den Luzerner Verfasser bei der Namensgebung eine Kenntnis des Bartlspiels in Brunnen (Schwyz) eine Rolle gespielt hat, wird sich wohl nicht klären lassen. Das Bartlspiel gehörte möglicherweise schon seit dem 15. Jahrhundert zur Fast-

nachtstradition in Brunnen. Dort stand im sogenannten alten Sustgebäude «auf eigenem Pfosten ein hölzerner Mann mit langem Barte und grossen Pluderhosen, der «Brunner-Bartli» genannt»²⁴. Nach dem grossen Dorfbrand von 1620 war das Sustgebäude am See 1631 errichtet worden, in dem der hölzerne Bartli seinen Ehrenplatz bekam und zum Patron und Namensgeber des Fastnachtsspiels in Brunnen wurde.²⁵ Erst als die Figur 1790 aus unbekanntem Gründen entfernt wurde, soll Bartli dann als Figur im Spiel aufgetreten sein.²⁶ Da ist also ein direkter Bezug zum Barthel des ersten Kunkelstuben-Gesprächs kaum auszumachen. Für eine mögliche Erklärung der Umbenennung des dritten Thurgauer Gesprächs in Bechtelistag-Gespräch allerdings muss die Spur noch weiterverfolgt werden. Benziger weist auf die Beziehungen des Brunner Bartlspiels zu den Fastnachtsgebräuchen der Umgebung hin.²⁷ Insbesondere scheint eine deutliche Nähe des Bartlspiels zu den Bräuchen am Berchtoldstag in Luzern, Schwyz und anderen Orten erkennbar zu sein, und zwar in der überall anzutreffenden Verbindung einer parodistischen Ratsversammlung mit einem Ess- und Trinkgelage, welches wiederum die bacchischen Eigenschaften Bartlis zur Geltung bringt. Der bereits vorhandene Name Barthel könnte also den Verfasser des ersten Bechtelistag-Gesprächs inspiriert haben, seinen Dialog an der Berchtoldstags-Tradition anknüpfen zu lassen, zumal diese im Thurgau an ver-

18 Trümpy 1955, S. 195.

19 Vgl. Mk 3,18.

20 Betschart 2013, S. 72.

21 Benziger 1909, S. 280; mit Verweis auf Kerler, D.H.: Die Patronate der Heiligen, Ulm 1905, S. 405.

22 TG3 Z. 31.

23 SI IV.1625.

24 Benziger 1909, S. 274.

25 Wiget, Brunnen, in: e-HLS, Version vom 26.08.2004.

26 Benziger 1909, S. 275.

27 Benziger 1909, S. 278 f.

schiedenen Orten bereits gut verankert war. Wenn wir davon ausgehen, dass das erste Bechtelistag-Gespräch am Anfang des Krieges geschrieben wurde, bot sich der Berchtoldstag, der zum Beispiel in Frauenefeld am zweiten oder dritten Montag im Januar gefeiert wurde, als idealen Bezugspunkt an.

Bauer

In den Kunkelstuben- und Bechtelistag-Gesprächen ist einer der Dialogpartner der Bauer Jockel. Der fiktive Gesprächsort ist im Thurgau gedacht, einer vorwiegend agrarisch-ländlichen Gegend. Da liegt es nahe, dass ein Bauer als Protagonist gewählt wird. Allerdings fällt auf, dass in der Ausgestaltung des Bauern Jockel manches nicht zu einem Angehörigen des Bauernstandes passen will. Da ist einerseits seine Lesefähigkeit, andererseits die Kenntnis wichtiger Bundesverträge der Eidgenossenschaft mit der Möglichkeit, daraus zu zitieren. Gerichtsakten aus der Zeit belegen zwar, dass es durchaus auch des Lesens kundige Bauern gab. Deshalb fällt stärker noch die Argumentationsfähigkeit, die eine rhetorische Grundbildung voraussetzt, als eher bauern-untypisches Merkmal ins Gewicht, das Jockel eben als literarische Figur auszeichnet. Die «Thurgauer Gespräche» knüpfen damit an einer spezifisch eidgenössischen Motivgeschichte an. In Deutschland überwiegt in der Literatur der Frühen Neuzeit der negativ gezeichnete Bauerntölpel, wie wir ihn etwa im Fastnachtsspiel durchgehend antreffen. Lediglich in der während der Reformationszeit aufkommenden Dialogliteratur wechselt er seine Funktion. Das berühmteste Beispiel ist der «Karsthans». Das 1521 erschienene Gespräch lässt den Bauern Karsthans eine Entwicklung durchmachen, nach der er plötzlich seinem gebildeten Sohn argumentativ überlegen wird und aus der Bibel, den Kirchenvätern und aus Luthers und Murners Schriften zu zitieren in der Lage ist. Neukirchen sieht darin ein literarisches Strukturmerkmal: «Gezeigt wird in einem allegorischen Modus die reelle Mög-

lichkeit einer Entwicklung vom Karsthans als Spezifikation des «gemeinen Mannes» hin zu einem selbstständig denkenden Anhänger der Reformation.»²⁸ Damit ist in dieser frühen reformatorischen Schrift das Bild des Bauern präfiguriert, wie wir es dann in zahlreichen weiteren Reformationsdialogen antreffen. Allerdings hat es mit der realen Stellung des Bauern in der Gesellschaft, die auch im Reformationsdialog nur als marginales Thema nachgewiesen werden kann,²⁹ nichts zu tun. Der Bauernkrieg von 1525 setzte dem Klischee des Bauern als Streiter für ein unverfälschtes Evangelium schon nach kurzer Zeit ein abruptes Ende. Wenn nun 1521 in Zürich ein Gedicht erscheint, das sich in den reformatorischen Diskurs einschaltet und als dessen Autor ein thurgauischer Bauer ausgegeben wird,³⁰ wird damit in der Eidgenossenschaft nicht eine Umwertung des Bauern vorgenommen. Vielmehr wird hier an eine durchgehend positive Charakterisierung des Bauern in der Literatur angeknüpft. Das muss verstanden werden auf dem Hintergrund des Gegensatzes zwischen der Eidgenossenschaft und ihren europäischen Kontrahenten. Guy P. Marchal weist in seinen Untersuchungen den Bauern als zentrales Element in der eidgenössischen Identitätsbildung und Selbstpräsentation aus.³¹ Dabei handelt es sich um eine Reaktion auf die Diffamierung der Eidgenossen als «grobes Bauernvolk», als «törichte Bauern», als «Kuschweizer»³², wie sie sich beispielsweise in der habsburgisch-österreichischen Chronistik nach dem Sempacherkrieg von 1386 oder im Manifest Maximilians I. von 1499 findet, wo von *bösen, groben und schnöden gepursluten* die Rede ist. «Es handelte sich hierbei um eine weit verbreitete

28 Neukirchen 2011, S. 290.

29 Köhler 1987, S. 192.

30 KURZES GEDICHT 1521; Zur Verfasserschaft des Gedichtes vgl. Humbel 1912, S. 31–32.

31 Marchal 1992, 2004.

32 Vgl. Sieber-Lehmann 1998, S. 7 ff.

antieidgenössische Polemik. [...] Dem Gedankengang dieser Polemik entsprach nun die Logik der eidgenössischen Selbstpräsentation. Das Feindbild vom *schnöden* Bauern wurde in provokativer Selbstbehauptung aufgenommen und ins Gegenteil gewendet.»³³ Damit entstand bereits am Anfang des 16. Jahrhunderts die ideologische Kampffigur des *frummen, edlen puren*, die mit der gesellschaftlichen Realität des Bauernstandes wenig zu tun hatte. Mit dem Bauern Jockel knüpft das erste Kunkelstuben-Gespräch grundsätzlich an diese im eidgenössischen Selbstverständnis positive Identifikationsfigur an.

Bechtelistag

Der Berchtoldstag (Bechtelistag) ist ein Nachneujahrstag in den alemannischen Gegenden der Schweiz. Die Benennung, die auf einen Heiligen hinzuweisen scheint, beruht auf einer irreführenden Volksetymologie. Ein ursprünglicher Bezug auf die germanische Perchta scheint wesentlich plausibler. Der Feiertag fällt verbreitet auf den 2. Januar, in einzelnen Gegenden aber auch auf ein späteres Datum, so etwa in Frauenfeld auf den dritten Montag im Januar.³⁴ Albert Bachmann verweist ohne genaue Quellenangabe auf den 2. Montag des Januar.³⁵ *Turgöwischer Bärtelin Feyrtag* intendiert einen Tag im fortgeschrittenen Januar, wie er heute noch in Frauenfeld gefeiert wird. Deshalb wird die dort übliche Bezeichnung «Bechtelistag» übernommen.

Der Brauch geht bis in die Zeit der Stadtgründung in der Mitte des 13. Jahrhunderts zurück. Die Constaffel-Gesellschaft, ein Zusammenschluss von Adeligen und vornehmen Bürgern, traf sich schon damals für ihre gesellige Unterhaltung in einer eigenen Lokalität, der «Oberen Trinkstube». Bald schlossen sich auch die Handwerker und Bürger zusammen, und zwar zur Gesellschaft «Zum wilden Mann», die sich in der «Niederer Stube» versammelte. 1640 vereinigten sich die beiden Gesellschaften zur «Constablergesellschaft». 1642 wurde ein Stubenbuch be-

gonnen: «Der Ober: und Nideren Stuben Zuo Frauenfeld Gsellshaftt-Buoch»³⁶. Leider findet man in diesem Stubenbuch keine Hinweise darauf, womit sich die Gesellschaft bei ihren Zusammenkünften unterhalten hat. Es wäre durchaus vorstellbar, dass die beiden Bechtelistag-Gespräche für eine schwankhafte Aufführung an einem solchen Anlass gedacht waren. Diese Spur lässt sich jedoch nicht weiterverfolgen und ist als Hypothese zu unwahrscheinlich, da nicht anzunehmen ist, dass ein doch in der Grundtendenz pro-katholischer Schwank vor der von den Evangelischen deutlich dominierten Constaffel-Gesellschaft aufgeführt worden wäre.

In den «Thurgauischen Beiträgen zur Vaterländischen Geschichte» erschien 1883 vom späteren Redaktor des Schweizerischen Idiotikons, dem aus dem Thurgau stammenden Albert Bachmann, eine «mythologische Skizze» über den Berchtoldstag. Bachmann bezieht sich mit seinen Informationen über den Frauenfelder Berchtoldstag auf Pupikofer, der angibt, der Berchtoldstag habe den St. Hilariustag (13. Januar) ersetzt und sei, damit man nicht zu viele Feste hintereinander habe, auf «den zweiten Montag des neuen Jahres» festgesetzt worden.³⁷ Als Beleg für das Alter des Brauchs führt er dann das dritte Thurgauer Gespräch von 1656 an und zitiert den Anfang davon.³⁸ Ein Hinweis Bachmanns zeigt, dass der Zusammenhang zwischen der Kunkelstube, die in den ersten beiden «Thurgauer Gesprächen» titelgebend ist, und dem Bezug zum Berchtoldstag möglicherweise nicht ganz aus der Luft gegriffen ist: «In Wädenswil (am Zürichsee) und Umgegend geht die Sage dass sich in dem sogenannten Chlungerkasten, einer Höhle an der Sihl, die Chlungere aufhalte. Sie gehe in

33 Marchal 2004, S. 268.

34 Bärtsch 2002, S. 215 f.

35 Bachmann 1883, S. 12 f.

36 Standort: Frauenfeld Bürgerarchiv, H 1. Q 2.

37 Bachmann 1883, S. 12 f.

38 Bachmann 1883, S. 19.

der Sylvesternacht in alle Häuser, um zu sehen, ob die Mägde ihre Spinnrocken abgesponnen haben.»³⁹ «Das Gespenst, die *Chlungere* ist durchaus identisch mit Berchta. Der Name *Chlungere* rührt einfach daher, dass sie faulen Mägden Knäuel in das unabgesponnene Garn bringt. Vgl. allemanisch chrungele, chlungele (Fadenknäuel).»⁴⁰ Die germanische Göttin Perchta, auf die Bachmann den Berchtoldstag zurückführt, bezeichnet er als eine Göttin der Hausarbeit. «Namentlich schenkt sie ihre Aufmerksamkeit dem Spinnen.»⁴¹

Berchtoldstag s. Bechtelistag.

Borromäischer Bund s. Goldener Bünd.

Bundesprojekt

Das Bundesprojekt hatte aus zürcherischer Sicht zum Ziel, die alten eidgenössischen Bünde in einem einzigen Bundesinstrument zusammenzufassen. Nach der Tagsatzung im Juli 1655, auf der sich die katholischen Orte einem solchen Projekt gegenüber bereits ablehnend gezeigt hatten, wurde der Zürcher Bürgermeister Johann Heinrich Waser beauftragt, einen Entwurf zu erarbeiten. Dieser wurde aber infolge der Erneuerung des Goldenen Bundes durch die katholischen Orte am 03.10.1655 obsolet.⁴² Die Intention des Bundesprojekts war wohl von Anfang an, eine Basis für ein Bündnis der evangelischen Orte zu schaffen, und kann niemals im Sinne der nationalen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts als Manifestation eines nationalen Bewusstseins interpretiert werden.⁴³ Norbert Domeisen stellt Waser, den Vater des Bundesprojekts, als typischen Vertreter seiner Zeit dar, dem Zürich, der eigene Stand, stets «Zentrum seines Denkens und Handelns blieb», und zeigt auf, dass die Eidgenossenschaft «im damaligen Bewusstsein eben nicht mehr als ein Verteidigungsbündnis souveräner Orte gegen Feinde von aussen und ein Hilfsbündnis für den Fall von Aufständen der Untertanen»⁴⁴ war.

Dritter Landfriede

Mit dem sogenannten Dritten Landfrieden von 1656 wurde das Zusammenleben der evangelischen und katholischen Orte in der Eidgenossenschaft nach dem Ersten Villmergerkrieg geregelt. Nachdem die Zürcher und Berner den Krieg verloren hatten, konnten die Innerschweizer Orte darauf hinarbeiten, den für sie günstigen Zustand, wie er vor dem Krieg geherrscht hatte, wieder festzuschreiben. In der gesamteidgenössischen Entwicklung kann der am 26.02./07.03.1656 ratifizierte Dritte Landfriede deshalb zurecht als ein «wirkungsloses Zwischenspiel»⁴⁵ bezeichnet werden. Veröffentlicht wurde der Friedensvertrag unter dem Titel *Aydgnossisch Fridens INSTRUMENT*. Die Publikation enthielt im Anhang den Zweiten Landfrieden von 1531 und den Badener Vertrag von 1632, die beiden Verträge, welche die spannungsvolle Politik insbesondere bezüglich der Gemeinen Herrschaften schon vor dem Ersten Villmergerkrieg weitgehend bestimmt hatten. Sie sollten auch weiterhin die Grundlage für die Dominanz der katholischen Orte bilden.

Auf diese Publikation nimmt das zweite Bechtelistag-Gespräch Bezug,⁴⁶ das mit Sicherheit erst nach dem Friedenschluss verfasst worden ist. Dem Verfasser ist also der Dritte Landfriede bekannt, auch wenn er nicht daraus zitiert. Das einzige als solches ausgewiesene Zitat⁴⁷ stammt aus dem Zweiten Landfrieden, und zwar in sprachlicher Anlehnung an die Form, wie wir sie eben im Anhang des *Aydgnossisch Fridens*

39 Bachmann 1883, S. 39.

40 Bachmann 1883, S. 39, Anmerkung 75.

41 Bachmann 1883, S. 43.

42 Domeisen 1975, S. 123.

43 Domeisen 1978, S. 81.

44 Domeisen 1975, S. 125.

45 Bächtold, Landfriedensbünde, in: e-HLS, Version vom 21.05.2010.

46 TG4 Z. 29.

47 TG4 Z. 69–72.

INSTRUMENT finden. Auch die Aufzählung der Zürcher Delegierten beim Zweiten Landfrieden, wie wir sie in TG4 antreffen,⁴⁸ bestätigt in der Schreibweise der Namen diese Quelle.

Gemeine Herrschaft

Als sogenannte «Gemeine Herrschaft» wurde der Thurgau zur Zeit des Ersten Villmergerkrieges von den sieben regierenden Alten Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Luzern, Zug und Zürich als Vogtei gemeinsam verwaltet. Erst nach dem Zweiten Villmergerkrieg 1712 kam noch Bern hinzu. Auf der Basis von Frauke Volklands Darstellung sei an dieser Stelle die Situation im Thurgau in aller Kürze referiert:⁴⁹ Im Jahr 1460 eroberten die Eidgenossen die zu Österreich gehörige Landgrafschaft Thurgau und machten sie zu einer Gemeinen Vogtei. Die sieben Orte der damaligen Eidgenossenschaft regierten sie zu gleichen Rechten und Pflichten. Die Reformation brachte eine neue Situation für die Gemeinen Herrschaften. Von den sieben Orten, die sich die Herrschaft über den Thurgau teilten, blieben fünf katholisch, Zürich wurde evangelisch und Glarus paritätisch. Im Thurgau selber herrschte eine gemischtkonfessionelle Situation. Einesteils durch die zahlenmässige Überlegenheit der katholischen regierenden Stände, andernteils durch die Bestimmungen des Zweiten Landfriedens, der 1531 nach der Niederlage der Evangelischen im Kappelerkrieg geschlossen worden war, fand sich die in der Mehrheit evangelisch gebliebene Thurgauer Bevölkerung in einer unterprivilegierten Situation: Konversion war nur von der evangelischen zur katholischen Seite möglich; das katholische Kirchenrecht galt für beide Konfessionen; der evangelische Kultus sollte auf den Zustand beschränkt bleiben, wie er sich vor dem Zweiten Landfrieden ausgebildet hatte. «Bis ca. 1540 kamen auf eine Gesamteinwohnerzahl von 30 bis 40 000 Menschen in der Landgrafschaft Thurgau nur ca. 2 bis 3000 Katholiken. Danach stieg die Zahl der Katholi-

ken bis zu einem Viertel der Gesamtbevölkerung zu Beginn des 18. Jahrhunderts an.»⁵⁰ Unter solchen Verhältnissen war es unumgänglich, dass die Angehörigen beider Konfessionen ständig mit Glaubens-elementen und Rechtsfragen der je anderen Konfession in Berührung kamen. Das Leben der Thurgauer in der Frühen Neuzeit spielte sich in einer religiös osmotischen Situation ab, und die transkonfessionelle Interaktion gehörte für die damaligen Menschen zum Alltag.

Was wir in den literarischen «Thurgauer Gesprächen» wiederfinden, bildet also auf einer fiktiven Ebene das ab, was auch als historische Grundsituation auszumachen ist, nämlich dass man im Thurgau nicht darum herum kam, über die Konfessionsgrenzen hinaus miteinander im Gespräch zu sein. Das dürfte ein wesentlicher Grund für die Anbindung dieser Flugschriften an den Thurgau sein. Im ersten Kunkelstuben-Gespräch kommt eine deutlich agitatorische Intention von katholischer Seite hinzu: Im Vorfeld des sich anbahnenden Krieges soll die evangelische Mehrheit im Thurgau von der Unrechtmässigkeit des zürcherischen Vorgehens überzeugt und zu einer neutralen Haltung bewegt werden.

Goldener Bund

Der Goldene Bund vom 5. Oktober 1586 war ein konfessionelles Bündnis der sieben katholischen Orte der Alten Eidgenossenschaft. Seinen Namen hat er von den goldenen Anfangsbuchstaben des Vertrags. Die Bündnispartner versprachen sich, beim alten Glauben zu bleiben, und gelobten sich gegenseitige Hilfe bei Gefahren. Auch verpflichteten sie sich, den etwaigen Abfall eines Vertragspartners vom katholischen Glauben zu verhindern. Kurz darauf schlossen

48 TG 4 Z. 107–109.

49 Volkland 1997, S. 373.

50 Volkland 1997, S. 373.

die katholischen Orte am 12. Mai 1587 auch noch eine Allianz mit Spanien. Appenzell Innerrhoden wurde im Jahr 1600 in den Bund aufgenommen. 1655 kam der katholische Teil von Glarus zum Goldenen Bund, der am 3. Oktober desselben Jahres neu beschworen wurde. Man erklärte bei diesem Anlass Karl Borromäus zum Patron des Bundes, den man von da an auch den «Borromäischen Bund» nannte.⁵¹ Die evangelischen Orte verlangten von den katholischen Miteidgenossen, auf dieses Separatbündnis zu verzichten, nahmen es aber gleichzeitig zum Anlass, ihrerseits ein evangelisches Bündnis auf der Grundlage des Bundesprojekts von 1655 anzustreben. Dieses Vorhaben kam allerdings nie zustande.

Jockel

Jockel ist eine Kurz- beziehungsweise Koseform des Namens Jakob. Bekannt ist sie bis heute geblieben aus der Volksballade oder Zählgeschichte «Der Bauer schickt den Jockel aus»⁵². In den «Thurgauer Gesprächen» ist Jockel selbst der Bauer. Auf die Verbindung des Namens mit dem Bauernstand weist auch das Schweizerische Idiotikon hin: «Bure-Joggel» war zum Spitznamen für die Bauern geworden, wahrscheinlich abgeleitet von der so benannten Fastnachtsmaske, die einen Bauernjungen in gelben Tuchhosen mit roten Hosenträgern und einem hölzernen Traggefäss für Milch auf dem Rücken darstellte.⁵³ *Jockle*, wie der Name in den «Thurgauer Gesprächen» verwendet wird, ist als Diminutiv zu deuten. Er ist in dieser Form auch in den zeitgenössischen Thurgauer Urkunden anzutreffen.

Kalenderreform

Der neue Kalender ist der 1582 eingeführte Gregorianische Kalender, dem der alte, Julianische Kalender, der in den evangelischen Gebieten noch lange Zeit üblich war, 10 Tage hinterher hinkte. Nach der Julianischen Kalenderreform hatte sich das Tagesdatum «21. März» um zehn Tage vom Primäräquinoktium

(Frühlings-Tagundnachtgleiche der nördlichen Erdhalbkugel) entfernt. Die Gregorianische Kalenderreform brachte 1582 eine Korrektur, indem in diesem Jahr die zwischen dem 4. und 15. Oktober liegenden Tage ausgelassen wurden. Dabei blieb die Abfolge der Wochentage unverändert, das heisst: auf Donnerstag, den 04.10.1582, folgte Freitag, der 15.10.1582. Um die Verschiebung in Zukunft zu vermeiden, wurde bestimmt, dass in jedem Hunderterjahr, das nicht durch 400 teilbar ist, der Schalttag entfällt. Da diese Kalenderreform durch die päpstliche Bulle *Inter gravissimas* festgelegt wurde, stiess sie bei den Protestanten auf Widerstand und wurde in den evangelischen deutschen Territorien erst auf dem Reichstag in Regensburg 1699 übernommen. In anderen Gebieten erfolgte die Umstellung noch später. Bei der Auswertung historischer Texte ist dieses Nebeneinander zweier verschiedener Kalender zu beachten, insbesondere während des ganzen 17. Jahrhunderts, also auch zur Zeit des Ersten Villmergerkrieges in der Eidgenossenschaft. In dieser Arbeit werden deshalb immer beide zu dieser Zeit gültigen Datierungen angegeben. In seiner Untersuchung des Zürcher Ratsmanuals bezüglich des Ersten Villmergerkrieges weist Spörri darauf hin, dass in verschiedenen Darstellungen gerade wegen dieser Doppelpurigkeit des Kalenders immer wieder unpräzise Zeitangaben anzutreffen seien.⁵⁴

In besonderer Weise von den unterschiedlichen Kalendern betroffen war der Thurgau. Als Gemeine Herrschaft wurde er mehrheitlich von katholischen Orten regiert, besass selbst jedoch eine deutliche evangelische Bevölkerungsmehrheit. Die daraus resultierenden Spannungen führten an der Badener Tagsatzung vom

51 Bolzern, Goldener Bund, in: e-HLS, Version vom 09.09.2005.

52 SI III.24.

53 SI III.27.

54 Spörri 1957, S. 68 f.

06.03.1585 zur Regelung, dass zwar grundsätzlich für die Feier der kirchlichen Feste der neue Kalender gelte, es den Evangelischen jedoch erlaubt sei, Weihnachten, den Stephanstag, Neujahr, Ostern und Pfingsten nach dem alten Kalender zu begehen.⁵⁵

Kunkelstube

Die Kunkel ist die Spindel, der Spinnrocken, der Stab, an dem beim Spinnen die noch unversponnenen Fasern befestigt werden. Das Wort ist vom Mittellateinischen *conucula* abgeleitet.⁵⁶ Als Kunkelstube wurde die Bauernstube bezeichnet, in der die Mädchen und Frauen an Winterabenden zum Spinnen, Singen und Geschichtenerzählen zusammenkamen.⁵⁷ In diesem Zusammenhang ist – nicht zuletzt auch wegen des historischen Bezugs von Konstanz zum Thurgau – auf das «Haus zur Kunkel» (heute Münsterplatz 5) in Konstanz hinzuweisen. Im zweiten Stock beherbergt das Haus neben Szenen aus dem Parzival-Epos einen Freskenzyklus aus dem 14. Jahrhundert, in dem auf drei horizontalen Bildreihen alle Arbeitsschritte der Hanfverarbeitung dargestellt sind. Dieser Zyklus hat dem «Haus zur Kunkel» seinen Namen gegeben. Die einzelnen Bildfelder werden von Frauen dominiert, deren jede einen bestimmten Arbeitsschritt ausführt: die Verarbeitung des Hanfs bis zum spinnbaren Garn, die Tuchbearbeitung, die Herstellung kostbarer Artikel aus Seide bis hin zu Tätigkeiten am Feierabend.⁵⁸

Landfriede s. Zweiter Landfriede u. Dritter Landfriede.

Landrichter

Im Bantli-Gespräch kehrt im Wirtshaus der Madleni in Andelfingen ein *Oberthurgauer Landrichter* ein und unterhält sich mit der Kriegswitwe. Damit ist auch dieses Gespräch eng an die Thurgauer Thematik der Gespräche rund um den Ersten Villmergerkrieg geknüpft. In der Gemeinen Herrschaft Thurgau war in der Frühen Neuzeit wohl nichts so komplex und un-

übersichtlich wie das Gerichtswesen. Nach der Eroberung des Thurgau durch die Eidgenossen fehlte ihnen zur vollständigen Landesherrlichkeit noch das Landgericht, das bei der Stadt Konstanz lag. Dieses gewannen sie erst im Schwabenkrieg 1499. Die Schwierigkeit, dass der Thurgau nun Untertanengebiet von sieben Orten war, die hohe Gerichtsbarkeit aber bei der zehnrötigen Eidgenossenschaft lag, wurde erst in einem Vertrag von 1555 geregelt: «Der Landvogt der VII Orte schaltete zugleich als Landrichter der X Orte.»⁵⁹ Während der Landvogt alle zwei Jahre von einem anderen der sieben Orte der Eidgenossenschaft gestellt wurde und in der Regel wenig Kenntnis von den lokalen Gegebenheiten hatte, sorgten die höheren Beamten für eine gewisse Konstanz: Der Landeschreiber war von den regierenden Ständen auf Lebenszeit gewählt, der Landammann und der Landweibel jeweils für zehn Jahre. Als oberster Richter bestellte der Landvogt bis 1712 das sogenannte Landgericht, das als hohes Gericht unter dem Vorsitz des Landammanns waltete. Ihm gehörten zwölf auf Lebenszeit gewählte Landrichter an, «vier Männer aus den Bürgern zu Frauenfeld und acht von der Landschaft des obern und untern Thurgaus».⁶⁰ Obschon der Thurgau mehrheitlich evangelisch war, mussten sechs der Richter katholisch sein. Der fiktive Gesprächspartner der Madleni ist also als einer dieser acht landschaftlichen Landrichter gedacht, katholisch und aus dem oberen Thurgau stammend. Bei diesen Landrichtern handelte es sich meist um Einheimische, manchmal um zugezogene Gerichtsherren. Sie dürften einem damaligen Leser namentlich bekannt ge-

55 Gutzwiller, Kalender, in: e-HLS, Version vom 09.10.2008.

56 Wunderlich 1996, S. 31.

57 Birlinger 1862, S. 433/SI X.1131. Weitere Ausführungen zum Spinnstubenwesen finden sich bei der Interpretation des ersten Kunkelstuben-Gesprächs.

58 Bogen/Rucker 2016; Wunderlich 1996.

59 Hasenfratz 1908, S. 3.

60 Hasenfratz 1908, S. 21.

wesen sein. An welchen konkreten Landrichter ein Leser allerdings gedacht haben könnte, lässt sich nicht mehr feststellen, da in den Landgerichtsbüchern⁶¹ für die fragliche Zeit der 1650er-Jahre keine Präsenzlisten der Richter gefunden werden konnten.

Landvogt

Mit dem Bezug der «Thurgauer Gespräche» zur Landvogtei Thurgau wundert es nicht, dass an einzelnen Textstellen auch der Landvogt thematisiert wird. Etymologisch bezieht sich das Wort «Vogt» auf das Lateinische *advocatus* (Rechtsbeistand). Als die Eidgenossen im 15. Jahrhundert ihre Territorialherrschaft ausdehnten, übernahmen sie in den vormals habsburgischen Gebieten auch die Verwaltungsstruktur, an deren Spitze jeweils ein Herrschaftsvertreter der regierenden Orte stand, der schon von den Habsburgern als Landvogt bezeichnet worden war. «In der Regel wählte die höchste Instanz des Ortes den Landvogt aus dem Rat für eine bestimmte Amtsdauer und vereidigte ihn; in der Verwaltung Gemeiner Herrschaften hielten sich die jeweils regierenden Orte an einen festgesetzten Turnus.»⁶² Im Thurgau wechselte der Landvogt alle zwei Jahre, in der Regel am Johannestag (24. Juni), und zwar in der Reihenfolge der regierenden Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus. Erst nach 1712 kam noch Bern hinzu. Ab 1504 hatte der Landvogt einen festen Wohnsitz in Frauenfeld, ab 1536 im Schloss, das die Eidgenossen den Herren von Landenberg abgekauft hatten.⁶³ Zur Zeit des Ersten Villmergerkrieges residierte von 1654 bis 1656 in Frauenfeld der Landvogt Jakob Wickart (1609/10–1684) aus Zug. Er war als 15. Zuger Landvogt in den Thurgau geschickt worden. Jakob Wickart war Glasmaler und Gastwirt, 1634 wurde er in den Grossen Rat von Zug gewählt und diente auch als Hauptmann in fremden Diensten.⁶⁴ Seine Zeit im Thurgau dürfte Wickart wegen der im ersten Bechtelistag-Gespräch erwähnten Gefangennahme⁶⁵ in schlechter Erinnerung geblieben sein. Mit

drei anderen Gefangenen zusammen war er neun Wochen in Zürich inhaftiert. Die Gefangenschaft soll ihm so sehr zugesetzt haben, dass er zeitweilig einer geistigen Umnachtung verfiel. Auch die Rückkehr ins Frauenfelder Schloss dürfte nicht zur Hebung seiner Stimmung beigetragen haben, denn noch an der Konferenz der fünf katholischen Orte im März 1656 fühlten sich diese genötigt, «auf Wiederherstellung der übel zugerichteten Wohnung des Landvogts zu dringen».⁶⁶ Nach mehreren Vorstössen wurde Wickart dann endlich 1662 von allen im Thurgau regierenden Orten mit einer Summe von je 100 Gulden für diese Unbill entschädigt.⁶⁷

Auf Jakob Wickart folgte, nachdem der Friede in der Eidgenossenschaft wieder eingekehrt war, im Juni 1656 Jost Zweifel aus Glarus als Landvogt im Thurgau. Er war schon auf der Jahrrechnungs-Tagsatzung im Juli 1655 von Glarus präsentiert und zur Beidigung vorgeschlagen worden. Nicht nur weil es viel zu früh war, wies die Tagsatzung dieses Ansinnen zurück, sondern auch weil ihm für seine Wahl eine Summe von 2100 Gulden auferlegt worden war, was nahelege, «dass dieses Geld wieder von den Unterthanen erpresst werde»⁶⁸. Dieses sogenannte «Trölen», also das Erkaufen des Landvogtamtes, kam zu dieser Zeit in einzelnen Ständen auf und wurde als Unsitte mehrfach auf der Tagsatzung gerügt.⁶⁹ Dass mit Jost Zweifel ein Landvogt in den Thurgau kam, der hauptsächlich in die eigene Tasche wirtschaftete,

61 Frauenfeld StatG 0'20.

62 Hasenfratz 1908, S. 3.

63 Aschwanden 1936, S. 24.

64 Morosoli, Wickart Jakob (Nr. 2), in: e-HLS, Version vom 15.06.2012.

65 TG3 Z. 49 ff., 133 f.

66 EA VI/1 (178c): Konferenz der V katholischen Orte in Luzern, 08./18.–09./19.03.1656.

67 Aschwanden 1936, S. 31.

68 EA VI/1 Landgrafschaft Thurgau, Art. 8.

69 Aschwanden 1936, S. 10.

zeigt seine unzuverlässige Rechnungsführung. Jedenfalls wird auf der Tagsatzung eine Rechnungsprüfung verlangt, da Jost Zweifel offenbar einen Teil der Bussen nicht verzeichnet, sondern selber eingestrichen hatte.⁷⁰

Wie sehr die Institution des Landvogts als Teil einer ewig-göttlichen Ordnung gesehen wurde, zeigt eine im Jahr 1691 in Einsiedeln gedruckte Liste, welche die Verteilung der Landvogteien unter die herrschenden Orte bis ins Jahr 2000 (!) festschrieb: *DIS-TRIBVTIO Oder Deütlich-und ordentliche Außtheilung der neun Landvogteyen [...] Von CAROLO FRANCISCO Kreüel/Fürstl. Einsidlich. Secretario. Getruckt zu Einsidlen/durch Joseph Ochsner Anno 1691.*⁷¹

Madleni

Madleni ist eine umgangssprachliche Kurzform für den Namen Magdalena.⁷² In Sprichwörtern, die im 19. Jahrhundert nachgewiesen sind, wird der Name mit dem Sprechverhalten in Verbindung gebracht, so zum Beispiel im Spott auf einen ungeschickten Hochzeitsredner: «Jumpfer Madlen Birestil, i sött rede und cha nid vil.» Im Bantli-Gespräch könnte da ein Bezug zum Oberthurgauer Landrichter hergestellt werden, der gegenüber Madleni einen deutlich geringeren Redeanteil hat. Näher an das Gespräch heran führt aber die Redewendung, mit der ein Schwätzer bezeichnet wurde: «Er hät es Mul wie's Madleni Bader.»⁷³ Der Name hatte offenbar eine Affinität zur Schwatzhaftigkeit. Damit könnte die Namengebung als Teil der Charakterisierung Madlenis gesehen werden. Zieht man noch den Magdalenentag (22. Juli) als sprichwörtlichen Regentag in Betracht, ergibt sich daraus ein weiterer konnotativer Aspekt: «Regnet's am Magdalenentag, folgt gewiss mehr Regen nach.»⁷⁴ Die Verbindung des Regens mit der Magdalenentradition führt über die Tränen, welche Maria Magdalena um Jesus vergossen haben soll: «An Magdalena regnet's gern, weil sie weinte um den Herrn.» So könnte man die Trauersituation, an die der Mag-

dalenentag anknüpft, als intendierte Parallele zum Bantli-Gespräch wahrnehmen. Allerdings muss bemerkt werden, dass Madleni im Dialog gerade keine Tränen um ihren toten Bantli vergiesst, ja dass bei ihr nicht einmal Trauer sichtbar wird. War diese Konnotation beabsichtigt, muss deshalb von einer inversen Parallelität gesprochen werden, die im Dienst des parodistischen Ansatzes im Bantli-Gespräch steht.

Neutralität

Natürlich konnten die Gemeinen Herrschaften keine eigenständige Neutralitätspolitik betreiben. So beklagt sich Jockel im ersten Bechtelistag-Gespräch,⁷⁵ dass man dem Thurgau die Neutralität nicht lassen wolle, und verweist auf eine Versammlung der Gerichtsherren in Weinfelden, welche für den Thurgau die Neutralität beschlossen hätten.⁷⁶ Diese Zusammenkunft erfolgte, nachdem der Landvogt Jakob Wickart Mitte November 1655 die Quartierhauptleute, Landrichter und andere Beamte auf das Schloss in Frauenfeld beordert und ihnen die Verpflichtung zur Neutralität gegenüber Zürich und Schwyz abgenommen hatte. Das wurde auf der Tagsatzung vom 11./21.11. bis 28.11./08.12.1655 in Baden positiv gewürdigt: «Auf Bericht des thurgauischen Landvogts, dass die beiden Religionstheile die Neutralität beobachten wollen, wird erwidert, der Landvogt möge darauf achten, dass man dabei bleibe.»⁷⁷ Selbstverständlich kann man an die damalige Auffas-

70 EA VI/1 Landgrafschaft Thurgau, Art. 54.

71 Zürich ZB: 18.217.22.

72 SI IV.118.

73 Beide Sprichwörter in: Sutermeister, Otto: Die Schweizerischen Sprichwörter der Gegenwart in ausgewählter Sammlung, Aarau 1869.

74 Wander, Karl Friedrich Wilhelm (Hrsg.): Deutsches Sprichwörter-Lexikon, Bd. 3, Leipzig 1873, Sp. 326.

75 TG3 Z. 103 ff.

76 Gallati 1944, S. 174.

77 EA VI/1, 164d.

sung von Neutralität nicht den heutigen strengen Massstab anlegen. In erster Linie ging es den katholischen Orten darum, die mehrheitlich evangelischen Thurgauer «von der Verbindung mit Zürich abzuhalten und zum Stillsitzen zu bewegen»⁷⁸. Dass das bei den Zürchern nicht gut ankam, versteht sich. Laut den Eidgenössischen Abschieden ging von Zürich wegen der eingegangenen Neutralitätsverpflichtung ein Verweis an den Thurgau, worauf auch katholischerseits «dem Landvogt und den Gerichtsherren das Nöthige überschrieben»⁷⁹ wurde. Jedenfalls gelang es dem Landvogt nicht, die mündlich eingeholte Neutralitätserklärung auch noch schriftlich festzumachen, so dass er sich gemäss den Worten des Thurgauer Landschreibers Wolf Rudolph Reding mit einer «durchlöchernten Neutralität»⁸⁰ begnügen musste. Die Neutralitätsfrage blieb für den Thurgau auch nach dem Überfall der Zürcher noch ein virulentes Thema. Das erste Bechtelistag-Gespräch, das kurz nach Kriegsbeginn entstanden sein muss, ist dafür ein sprechender Beleg. Erst als Mitte Januar 1656 etwa 900 zum Teil gut bewaffnete evangelische Thurgauer zu den in Frauenfeld lagernden Truppen des Zürcher Generalleutnants Ulrich stiessen, war es mit der Neutralität des Thurgaus endgültig vorbei.⁸¹

Rapperswilerkrieg

Auf die Rolle, die Rapperswil im Ersten Villmergerkrieg spielte, nimmt das Bantli-Gespräch Bezug. Nicht umsonst wurde diese innereidgenössische kriegerische Auseinandersetzung in der Zeit selbst und unmittelbar danach meistens als «Rapperswilerkrieg» bezeichnet, so zum Beispiel in den Dokumentsammlungen von Erhard Dürsteler und Johann Jakob Simler. Fuhrer schildert den Angriff auf Rapperswil folgendermassen: «Am 7. Januar zog General Werdmüller mit dem Gros der zürcherischen Truppen, mit 7000 Mann Infanterie, über 300 Mann Kavallerie und 19 Geschützen, am rechten Seeufer entlang nach Rapperswil, das eine Gemeine Herrschaft der vier

Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus war. Der Angriff traf die Stadt wohl vorbereitet. Schwyzer – unterstützt von Unterwaldnern, Urnern und 100 Mann des Schwyzerregiments von Mailand – insgesamt 1200 Mann – hatten eine starke Verteidigung aufgebaut, so dass die Zürcher erfolglos vor dem Städtchen liegen blieben.»⁸² Werdmüller hatte sich eine parallele Offensive dem linken Zürichseeufer entlang gewünscht, die allerdings ausblieb. Erst nachdem der Krieg durch die Niederlage der Berner in Villmergen eigentlich schon entschieden war, unternahm General Werdmüller nach einem Artilleriebombardement am 24.01./03.02.1656 einen Sturm auf Rapperswil.⁸³ Das mehr oder weniger eigenmächtige Handeln des eigenwilligen Generals gab einigen Gesprächsstoff im Zürcher Rat: «Zahlreich sind die Einträge (im Zürcher Ratsmanual), die sich mit dem Sturm auf Rapperswil befassen, von welchem General Werdmüller trotz aller von seiten der Obrigkeit geäusserten Bedenken nicht ablassen wollte.»⁸⁴ So wundert es nicht, dass die Niederlage der Zürcher vor Rapperswil auch als Anlass für ein Gespräch herhalten musste, das zwar nicht die politischen Entscheide, die zu dem Debakel geführt hatten, offen angreift, jedoch die Zürcher am Beispiel des Bantli als Hasenfüsse der Lächerlichkeit preisgibt und in ironisch-grotesker Überzeichnung die Sinnlosigkeit des Unterfangens darstellt.

Religion

Die Aufnahme des Fremdwortes *Religion* aus dem Lateinischen ins Deutsche erfolgte erst um 1600. In

78 Gallati 1944, S. 174.

79 EA VI/1 (165h).

80 Gallati 1944, S. 174 f.

81 Gallati 1944, S. 175 f.

82 Fuhrer 2005, S. 9.

83 Helbling 1972, S. 661.

84 Spörri 1957, S. 72.

althochdeutscher Zeit wurde dafür «êhaftî» verwendet, das im Mittelhochdeutschen zum einfachen «ê» wurde. Im Kontext der reformatorischen Auseinandersetzungen wurde allerdings der Begriff «Religion» zur Bezeichnung einer Glaubensgemeinschaft, die sich auf ein Glaubensbekenntnis wie z. B. die «Augsburger Konfession» von 1530 beruft, also das, was wir heute als Konfession bezeichnen. So wird das Wort *Religion* auch in den «Thurgauer Gesprächen» verwendet,⁸⁵ oft auch in der Form *Relion*.⁸⁶ Synonym dazu ist auch das Wort *Glauben* in Gebrauch, insbesondere in Verbindungen wie z. B. *der alte Glaube*.⁸⁷ Erst im 18. Jahrhundert setzte die Verwendung des Konfessions-Begriffs für eine auf ein Glaubensbekenntnis gegründete kirchliche Gemeinschaft ein und wurde dann zuerst auf die katholische Kirche und schliesslich auf alle christlichen Glaubensgemeinschaften übertragen.

Tagsatzung

Die Tagsatzung in Baden wurde von den einzelnen Orten mit Regimentsangehörigen als Boten beschickt. Nach der Reformation fand sie noch gut dreimal pro Jahr statt. Sie hatte keine eigentliche Regierungsfunktion. Thomas Maissen beschreibt ihre Aufgaben folgendermassen: «Festes Geschäft der allgemeinen Tagsatzung war die Verwaltung und Rechnungsablage der deutschsprachigen Gemeinen Herrschaften. Abgesehen davon waren die Kompetenzen nicht eindeutig festgelegt. Ausländische Gesandte und vor allem der regelmässig anwesende französische Ambassador sprachen vor; Bündnisse, das Söldnerwesen und besonders die ewigen Soldrückstände (Frankreichs) wurden besprochen; Bittschriften beantwortet, wirtschaftliche Fragen wie Handelsbeziehungen und das Münzwesen erörtert und ebenso gesundheitliche Probleme, etwa die gemeinsame Seuchenbekämpfung. Wichtig waren auch Vermittlung oder Schiedsgerichte bei inneren Konflikten.»⁸⁸

Urkunde im Luzerner Wasserturm

Der 35 Meter hohe, achteckige Wasserturm in der Mitte der Kapellbrücke gehörte zur Stadtbefestigung von Luzern. Er wird 1369 zum ersten Mal erwähnt. Der feuersichere Wasserturm wurde nicht nur als Gefängnis sowie als Verhör- und Folterkammer benutzt, sondern auch als Aufbewahrungsort von Archivalien. Schon im ersten Kunkelstübengespräch erwähnt Barthel eine Schmäh-Urkunde, die im Luzerner Wasserturm aufbewahrt sei. Er sagt: *daß zu Lucern im Wasserthurn ein Brieff vffbehalten werde/darinn die Herr von Zürich Schändt- vnnnd Schmählig sollen vff ihren Glouben geredt vnd bekennt han*.⁸⁹ Jockel wehrt sich gegen das Gerücht bezüglich der Schmäh-Urkunde, indem er sich auf ein *Manifest*⁹⁰ von Schultheiss und Rat von Luzern beruft. Dabei handelt es sich allerdings nicht um ein *Manifest*, sondern um ein Mandat von Schultheiss und Rat von Luzern vom 19./29.11.1655.⁹¹ Dieses bezieht sich auf die von den Zürchern und Bernern auf der Tagsatzung in Baden vorgebrachten Klage: *Dass in dem thurn allhie zu Lucern ein Brieff aufbehalten werde/darinnen ein löbliches Orth Zürich seinen Glauben selbst auff höchste habe schälten und schmähen müssen*. Dagegen verwarft sich Luzern und repliziert, *daß diß böse Sachen/Fündt- und Arglistigkeiten seynd*, und führt

85 SI VI.867.

86 Während in TG1 die beiden Formen nebeneinander verwendet werden (4x *Religion*, 3x *Relion*), benutzen TG2 und TG3 nur noch *Relion* (TG2 18x, TG3 3x) und in TG5 findet sich ausschliesslich die Form *Religion* (14x).

87 Dass *Glaube* hauptsächlich den inhaltlich-bekennnishaften Aspekt meint, wird besonders im zweiten Bechtelistag-Gespräch (TG4) sichtbar, wo der Religionsbegriff ganz wegfällt und ausschliesslich das Wort *Glaube* (23x) vorkommt.

88 Maissen 2010, S. 112.

89 TG1 Z. 132–134.

90 TG1 Z. 141.

91 Luzern StALU: AKT 13/2338; Abschrift: ZB Zürich: 18.535.7.

die Gerüchte auf die Auseinandersetzungen zwischen Zürich und Schwyz zurück. Zwei Wochen später schon nehmen Burgermeister und Rat von Zürich in einem Mandat vom 06./16.12.1655⁹² Stellung, in dem sie die Zusicherung des Luzerner Rats, dass keine Urkunde besagter Art existiere, zwar annehmen, diesen aber gleichzeitig auffordern, der Ausbreitung solcher Gerüchte einen Riegel zu schieben und *mit exemplarischer Straaff-anlegung ein Obrigkeitliches Mißfallen ab allem dem/was sonderlich bei diesen jetzigen Läuften/die Gemüther verbitteren und den Frieden im Vatterland alterieren mag*, zu manifestieren.⁹³ Darauf wiederum nimmt Barthel im zweiten Kunkelstubengespräch Bezug.⁹⁴ Er weitet die Problematik der lügenhaften und schmähenden Gerüchte aus und sagt, die Luzerner und die katholischen Orte überhaupt hätten viel zu tun, wenn sie die Kerle, die solche Lügen in Umlauf setzen, bestrafen würden.

Vertrauliches Gespräch

Der Ausdruck «vertrauliches Gespräch» verweist auf Schriften von Erasmus von Rotterdam (ca. 1466–1536), die dieser seit 1518 unter dem Titel «Colloquia familiaria», immer wieder überarbeitet und erweitert, herausgegeben hat. Es handelt sich um polemische Gespräche gegen kirchliche Machtanmassung, gegen den Missbrauch des Religiösen. Er hat all das in sie verpackt, was er sich auf der strengen Ebene der theologischen Disputation versagen musste. «Nach ihrer formalen und inhaltlichen Bestimmung wird die literarische Gattung des Gesprächs unter der Feder des Erasmus zu einem vorzüglichen Medium provozierender Zeitkritik.»⁹⁵ Dass bei den Kunkelstuben-Gesprächen aber auch der Aspekt des «geheimen» Gesprächs mitgedacht ist, darauf weist die Verwendung des Wortes *vertrüly* im Text hin,⁹⁶ wo es eindeutig die Bedeutung von «im Vertrauen, insgeheim»⁹⁷ hat, andererseits aber auch der Bezug zur *Kunkelstube*, denn das Verb *chunklen* (im eigentlichen Sinn: Flachs um die Kunkel wickeln)

hatte auch die Bedeutung: etwas insgeheim besprechen.⁹⁸

Wasserturm s. Urkunde im Luzerner Wasserturm.

Zweiter Landfriede

Der Zweite Landfriede von 1531, aus dem in den «Thurgauer Gesprächen» mehrfach zitiert wird, war nach dem Zweiten Kappelerkrieg geschlossen worden. Er war die prägende Kraft für die frühneuzeitliche Eidgenossenschaft. «Er bestimmte weitgehend die Ausgestaltung der konfessionellen Landschaft und generierte jene ebenso zermürende wie lähmende Bikonfessionalität, welche die dreizehnörtige Eidgenossenschaft bis ins 18. Jh. kennzeichnete.»⁹⁹ Die Unterlegenheit der reformierten Stadtorte gegenüber den katholischen Innerschweizer Orten im Zweiten Kappelerkrieg wurde im Zweiten Landfrieden festgeschrieben. Das prägte die Beziehung der beiden Konfessionsteile in der Eidgenossenschaft

92 Luzern ZHB: F2.118.f.8.

93 Die beiden Mandate finden sich in einer Drucksammlung der ZHB Luzern, welche auch das erste Kunkelstubengespräch und das erste Bechtelistag-Gespräch enthält: Luzern ZHB Sondersammlung: F2.118.f.8; darin TG1 C1 und TG3 B2 (Die Binnenummerierung für die Mandate kann nicht angegeben werden, da sie im Katalog nicht konsistent ist.) Der Bezug zwischen diesen Mandaten und den Kunkelstuben-Gesprächen war schon für den damaligen Sammler offensichtlich. Das zeigt sich auch in einer Abschrift des Luzerner Mandats, welches in einer Drucksammlung in der ZB Zürich neben drei «Thurgauer Gesprächen» zu finden ist: TG1 C1 (18.535.5); TG2 A1 (18.535.5a); TG3 B2 (18.535.6); Abschrift des Luzerner Mandats (18.535.7).

94 TG2 Z. 136 ff.

95 Gail 1974, S. 106.

96 TG1 Z. 90.

97 SI XIV.1612.

98 SI III.365.

99 Bächtold, Landfriedensbünde. Der 2. Landfrieden von 1531, in: e-HLS, Version vom 21.05.2010.

und führte insbesondere in den von beiden Seiten verwalteten Gemeinen Herrschaften zu ständigen Reibereien. Zentrale Probleme werden auch in den «Thurgauer Gesprächen» thematisiert:

1. Die Bündnispolitik wurde zuungunsten der reformierten Orte geregelt. Sie mussten ihre Burgrechtsverträge auflösen.
2. Die Untertanen in den Gemeinen Herrschaften durften wohl vom evangelischen zum katholischen Glauben konvertieren, nicht aber umgekehrt. Dadurch entstanden die für diese Gebiete typischen paritätischen Verhältnisse.
3. Die gegenseitige Akzeptanz der Konfessionen kommt insbesondere im Schmähverbot zum Ausdruck.¹⁰⁰
4. Theologisch wurde die katholische Konfession höher gestellt. Bezeichnend dafür ist die Formulierung, die katholischen Orte dürften bei «ihrem wahren, unbezweifelbaren, christlichen Glauben» und die reformierten Orte bei «ihrem Glauben» bleiben.

Neuerdings wird darauf hingewiesen, dass der Zweite Landfriede neben den problematischen Seiten auch einen wesentlichen Sicherheitsaspekt hatte. Trotz der erwähnten Konfliktbereiche sorgte er für «ein System der konfessionellen Koexistenz»¹⁰¹. Diese friedenssichernde Funktion hatte insbesondere für die Gemeinen Herrschaften eine kaum zu überschätzende Bedeutung. So wundert es nicht, dass in den «Thurgauer Gesprächen» argumentativ auf den Zweiten Landfrieden zurückgegriffen wird.

Zwyerhandel

Sebastian Peregrin Zwyer von Evibach (1597–1661) war der Auslöser für den sogenannten Zwyerhandel, der nach dem Ersten Villmergerkrieg bis zu Zwyers Tod die Eidgenossenschaft beschäftigte. Als typisch barocke Persönlichkeit war Zwyer gebildet, durchlief eine militärische und politische Karriere und stieg bis zum Landeshauptmann von Uri auf. Er war kaisertreu

und versuchte die eidgenössische Aussenpolitik stärker auf Österreich als auf Frankreich auszurichten. In den innereidgenössischen Auseinandersetzungen spielte Zwyer stets eine dämpfende und vermittelnde Rolle. Das wurde ihm im Anschluss an den Ersten Villmergerkrieg zum persönlichen Verhängnis. Seine Verhandlungen mit dem Zürcher Bürgermeister Wasser, seine Weigerung als General, gegen Werdmüller bei dessen Belagerung von Rapperswil militärisch offensiv vorzugehen, und endlich die Tatsache, dass ihm der Berner General von Erlach einen Schutzbrief für sein unmittelbar bei Villmergen gelegenes Schloss Hilfikon ausgestellt hatte, liessen ihn in den Verdacht geraten, mit den Evangelischen gemeinsame Sache zu machen. Der Hintergrund der Staatsaffäre war allerdings vielmehr Zwyers antifranzösische Haltung: Der Zwyerhandel «wurde weniger wegen Z.s angebl. Verschulden zur Staatsaffäre. Vielmehr hoffte die franz. Partei seine innereidg. Macht zu brechen»¹⁰². Schwyz und Luzern erklärten Zwyer für vogelfrei, während Uri an die Tagsatzung appellierte. Alle Vermittlungsbemühungen scheiterten jedoch, und der Streit wurde erst durch Zwyers Tod beendet. «Diese Episode zeigt einmal mehr die Anfeindungen, denen der überragende Einzelne ausgesetzt sein konnte, sie zeigt aber auch, dass die inneren Orte nicht immer den monolithischen Block darstellten, als welcher sie zumeist in Erscheinung traten (Stadler 1972, S. 663). Literarisch widerspiegelt sich der Zwyerhandel im Dialog *Interlocutio familiaris de Pace Helvetica*¹⁰³ und in den Zwyer-Liedern¹⁰⁴.

100 Hacke 2005, S. 588, 591 ff.

101 Bock 2009, S. 45.

102 Zurfluh, Zwyer von Evibach Sebastian Peregrin (Nr. 1), in: e-HLS, Version vom 03.03.2014.

103 Keller 1961, INTERLOCUTIO 1659, DIALOGOS [1659].

104 Vgl. «Online-Anhang».

